

*(In die nachfolgende Fassung wurden folgende Änderungen eingearbeitet:  
Änderungssatzungen über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Pörnbach vom 21.07.2014  
(in Kraft getreten am 01.09.2014) und vom 26.11.2015 (in Kraft getreten am 01.01.2016))*

## **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Pörnbach**

Aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Pörnbach folgende Satzung:

### **§ 1 Träger**

Die Tageseinrichtung für Kinder in Trägerschaft der Gemeinde Pörnbach (Träger) ist ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG. Sie wird als öffentliche Einrichtung geführt.

### **§ 2 Aufgaben der Tageseinrichtung und Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung**

- (1) Die Aufgaben der Tageseinrichtung für Kinder und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung
  - der Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt muss mindestens 3-4 Stunden pro Tag sowie
  - für Kinder im Alter unter 3 Jahren und für Schulkinder mindestens 2 Stunden pro Tag umfassen.
- (3) Schulkinder können in der Ferienzeit erhöhte Buchungszeiten als in der Schulzeit erwerben. Eine Betreuung während der Schulzeit im Zeitraum von 8.00 Uhr bis 11.00 Uhr ist nicht möglich.
- (4) Näheres wird vom Gemeinderat durch Beschluss für die betreffende Tageseinrichtung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

### **§ 3 Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung**

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern ab dem 3. Lebensjahr nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Der Träger erstellt einen Aufnahmebescheid und einen Gebührenbescheid. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung der Gemeinde, die Konzeption der Tageseinrichtung und die Hausordnung an.

- (3) Eine Probezeit von bis zu 3 Monaten ist möglich.
- (4) Anmeldungen für die Einrichtung sind in der Regel in der vom Träger bzw. von der Einrichtung durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeit vorzunehmen.
- (5) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Pörnbach ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Weitere für die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung maßgebende Kriterien werden durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt.
- (6) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (7) Sofern in die Tageseinrichtung ein Kind aufgenommen werden soll, das in einem anderen Ort als dem Sitz der Tageseinrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG die betreffende Tageseinrichtung in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen und den Platz als bedarfsnotwendig anerkannt haben. Die zuständige Gemeindeverwaltung sowie die Eltern sind vor der Aufnahme des Kindes verpflichtet, unter Beachtung der Regelung des Art. 23 BayKiBiG, die Finanzierung des Platzes vertraglich zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor Aufnahme des Kindes vorgelegt werden.
- (8) Kommt es zu keiner Vereinbarung, können die Elternbeiträge um den Anteil erhöht werden, der ansonsten durch die Wohnsitzgemeinde (Anteil des Staates und der Wohnsitzgemeinde) gezahlt worden wäre.
- (9) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Dies ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.
- (10) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Benutzungsgebühren nach § 90 (4) SGB VIII beantragen, ist diese Antragstellung beim Aufnahmegespräch dem Träger mitzuteilen.
- (11) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen des Trägers verpflichtet Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen, die betroffenen Träger der Einrichtungen für die Auskunftserteilung zu legitimieren und Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen, auch für Geschwisterkinder zu erteilen.
- (12) Die Änderung der Wohnanschrift (gewöhnlichen Aufenthaltes) des Kindes ist der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

#### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage, Hol- und Bringzeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtung für Kinder werden unter Berücksichtigung des BayKiBiG geregelt und nach Anhörung des Elternbeirates durch die Gemeinde Pörnbach festgelegt. Sie werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

- (2) An Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien kann jede Einrichtung bis zu 4 Wochen geschlossen werden. Außerdem können die Einrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres und an „Brückentagen“ geschlossen werden. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Tageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.
- (3) Die Schließtage und Schließzeiten für die betreffende Einrichtung werden nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (4) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen.
- (5) Die Einrichtung kann Kernzeiten festlegen.
- (6) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.
- (7) Kinder sind regelmäßig und täglich bis spätestens 8.30 Uhr in die Tageseinrichtung zu bringen.

## **§ 5**

### **Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.
- (2) Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung. Krippen- und Kindergartenkinder dürfen den Heimweg nicht allein antreten.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich bis 8.00 Uhr der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

## **§ 6 Elternbeirat**

Für die Tageseinrichtung ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirken soll.

Für die Wahl des Elternbeirats gelten die vom Gemeinderat erlassenen Regelungen.  
Der Elternbeirat gibt sich eine eigene Ordnung.

## **§ 7 Versicherungen**

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert.
  - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung
  - während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung
  - während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung.Träger ist die Kommunale Unfallversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.
- (2) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.
- (3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

## **§ 8 Benutzungsgebühr, Essensgeld und sonstige Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung der Gemeinde wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Wird Mittagsverpflegung gewährt, so sind die Kosten dafür von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (3) Der Träger ist auch berechtigt, Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren (z.B. Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (4) Näheres regelt die Gebührensatzung der Gemeinde in Ergänzung zu dieser Satzung.

## **§ 9 Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Tageseinrichtung kündigen. Bei Fristversäumnis ist die Benutzungsgebühr für einen Monat weiter zu zahlen.

- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt das Kind 2 Wochen unentschuldigt, kann das Betreuungsverhältnis durch den Träger mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde Pörsbach im Benehmen mit der Leitung der Tageseinrichtung.
- (3) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeiträge der Benutzungsgebühren für die Betreuung und/oder für die Verpflegung nicht gezahlt, kann durch den Träger mit einer Frist von 14 Tagen das Betreuungsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- (4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Buchungszeit, kann durch die Gemeinde mit einer Frist von 14 Tagen das Betreuungsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Buchungszeit erfolgt ist.
- (5) Die Gemeinde und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).
- (6) Das Betreuungsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Kindergartenjahres, nach dem das Kind eingeschult wird.

## **§ 10**

### **Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten**

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
2. Die Löschung der Daten erfolgt 5 Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.
3. Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.
4. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
5. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Pörbach vom 30.06.2006 außer Kraft.

Pörbach, 04.10.2012  
Gemeinde Pörbach

Alois Ilmberger  
1. Bürgermeister